

Vereinssatzung Festiwaal und andere sehr gute Veranstaltungen (§ 57 BGB)

- (1) Der Name des Vereins ist „Festiwaal und andere sehr gute
Veranstaltungen“.

Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

- (2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(3) Zweck:

- a) Der Verein agiert als Netzwerk zwischen den Mitgliedern, Kunstschaffenden und Menschen in der Kultur- und Medien-, bzw. Veranstaltungsbranche.
- b) Der Verein fördert seine Mitglieder bei der Umsetzung nicht-kommerzieller Projekte und Veranstaltungen. Alle Veranstaltungen und Projekte müssen den ethischen Grundsätzen des Vereins entsprechen.
- c) Der Verein unterstützt darüber hinaus Newcomer in der Kunst- und Musikszene, mit dem Ziel, diesen eine Bühne zu bieten.
- d) Insbesondere veranstaltet der Verein jährlich das „FESTIWAAL“-Festival, das zur praktischen Umsetzung aller zuvor genannten Zwecke dient. Dieses dient als jährliche Hauptveranstaltung des Vereins und trägt die Vereinsziele nach außen. Die Festival-Planung findet innerhalb der Arbeitsgruppe '„FESTIWAAL“-Festival' statt. Teilnehmende dieser Arbeitsgruppe müssen Vereinsmitglieder sein. Diese Arbeitsgruppe kann demokratisch Beschlüsse unabhängig vom Verein treffen, solange sie dem Vereinszweck entsprechen.

(4) Mitglieder:

- a) Jede Person, die sich im Sinne des Vereinszwecks engagieren möchte und einen Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied des Vereins werden.
- b) Personen, die den Verein mit einer Mitgliedschaft fördern wollen, jedoch nicht aktiv an der Umsetzung von Veranstaltungen und Projekten teilnehmen wollen, können sich für eine Fördermitgliedschaft entscheiden.

(5) Ein- und Austrittsordnung:

- a) Eintritt der Mitglieder ist jederzeit möglich. Eine Kündigung kann zum Ende eines Kalenderjahres in Textform erfolgen.
- b) Der Wohnort der Mitglieder muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Die Aufnahme ist gültig durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und den Eingang der Aufnahmegebühr.
- e) Der Vorstand kann bei Beitragsverzug, Satzungsverstoß, vereinsschädigendem Verhalten und Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausschließen.
- f) Bei Austritt ist eine rückwirkende (Teil-)Auszahlung des Mitgliedsbeitrags nicht möglich.

(6) Beitragsordnung:

- a) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10 Euro.
- b) Jährlich ist ein Mitgliedsbeitrag von 36 Euro zu zahlen.
- c) Der Mindestbeitrag einer Fördermitgliedschaft beträgt jährlich 5 Euro. Eine Aufnahmegebühr entfällt.
- d) Die Beiträge sind an den/die Schatzmeister:in zu entrichten und sind auf das Vereinskonto zu überweisen.

(7) Wahlordnung:

- a) In den Vorstand dürfen ausschließlich Mitglieder gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Der Vorstand wird jährlich bei der Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende : r

Stellvertreter:in

Schatzmeister:in

- d) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gebildet. Es besteht keine Einzelvertretungsberechtigung. Der Verein kann nur von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten werden.
- e) Ebenfalls bei der Vollversammlung werden folgende Ämter gewählt die nicht Teil des Vorstands sind:

Datenschutzbeauftragte:r

Vorstandsunabhängige Vertrauensperson

(8) Mitglieder des Vorstands und andere Amtsinhaber erhalten keine Ehrenamtspauschale.

(9) Versammlungsordnung:

Zuständig für die Organisation der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende. Diese findet jedes Jahr im Januar statt. Mitglieder werden spätestens zwei Monate im Voraus in Textform informiert. Jedem Mitglied steht es frei eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu fordern.

(10) Beschlussordnung:

- a) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit beschlossen.
- b) Beschlüsse müssen nicht notariell beurkundet werden. Es reichen die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers / der Protokollführerin unter dem Beschlussprotokoll.

(11) Protokollpflicht:

- a) Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle durch die/den von der/dem Vorsitzenden bestimmten Protokollführer:in anzufertigen. Auch bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse enthalten und sind aufzubewahren. Diese sind vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- b) Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zuzusenden.
- c) Protokolle sind generell von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer:in zu unterschreiben.

(12) Ersatz- und Reisekostenordnung:

Amtsträger:innen, Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung kann durch ein Formular beantragt werden.

(13) Satzungsänderungen:

- a) Änderungsanträge müssen in Textform in vollem Wortlaut mit der Ladung der Mitgliederversammlung zugehen.
- b) Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, müssen protokolliert und ins Vereinsregister eingetragen werden.

c) Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(14) Ethische Grundsätze:

- a) Der Verein ist gegen jegliche Form der Diskriminierung und Gewalt. Weder die Mitglieder noch der Vorstand tolerieren Verhalten, das gegen demokratische Grundsätze spricht.
- b) Für jede Veranstaltung wird ein entsprechendes Präventionskonzept entworfen.
- c) Für jede Veranstaltung wird ein Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzept entworfen.

(15) Auflösung:


- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an einen gemeinnützigen Zweck, der bei der zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit ausgewählt wird.

Satzung vom 01.04.2023

geändert am 21.05.2023

Hamburg, 21.05.2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder:



Anna Zamiri



Theresa

Tina

